



Flüchtlingsrat S.-H. e.V., Oldenburger Str. 25 D-24143 Kiel

An den
Innen- und Rechtsausschuss
des Landtages Schleswig-Holstein

Geschäftsstelle:
Oldenburger Str. 25
D - 24143 Kiel
office@frsh.de
www.frsh.de

Tel: 0431-735 000
Fax: 0431-736 077

Kiel, 04.03.2010

Residenzpflicht in Schleswig-Holstein aufheben

Stellungnahme des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein e.V. zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 17/110

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein begrüßt den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Aufhebung der sog. "Residenzpflicht".

Schon am 29. Oktober 2008 bei dem "Öffentlichen Hearing zur Situation von MigrantInnen in Schleswig-Holstein" im Kieler Landeshaus (siehe Hearing-Dokumentation: http://www.frsh.de/schl_hearing08/inhalt_s-hearing.htm) weckte die Bemerkung eines Vertreters des Kieler Innenministeriums, einer Ausweitung des Geltungsbereichs der sog. „Residenzpflicht“ stünde seitens des Innenministeriums grundsätzlich nichts entgegen, einige Erwartungen und nicht unerhebliche Hoffnungen. In den verschiedenen Stellungnahmen in der Landtagsdebatte vom 17.12.2009 zum Thema "Residenzpflicht" wurde deutlich, dass fast alle Fraktionen diese Hoffnung teilen.

Der inzwischen in Kraft getretene Erlass „Räumliche Beschränkungen von Duldungen in Ausnahmefällen auf das Land Schleswig-Holstein“ vom 31.03.2009

(www.frsh.de/behoe/erlass.html) wurde unseren Erwartungen leider nicht gerecht.

Die Stellungnahme des Flüchtlingsrates vom 31.03.2009

(http://www.frsh.de/behoe/pdf/frsh_residenz_31.03.09.pdf) zu diesem Erlass behält mit einigen Ergänzungen weiterhin Gültigkeit:

Der Erlass des Kieler Innenministeriums vom 31.3.2009 und die seither geltende ausländerrechtliche Verwaltungspraxis zur sog. „Residenzpflicht“ verpasst die Gelegenheit zu einem von Weitherzigkeit getragenen administrativen Paradigmenwechsel. Deutlich versteckt er sich hinter einer u.E. falsch verstandenen bundesgesetzlichen Intension, die sich offenbar darin genügt, alle Betroffenen gleich schlecht zu behandeln: „Vollziehbar Ausreisepflichtige sollen gegenüber Asylbewerbern nicht besser gestellt werden.“ Diese Argumentation wurde von einzelnen Abgeordneten auch in der Landtagsdebatte vertreten.

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein hingegen lehnt die sog. „Residenzpflicht“ ohne Unterschiede zu machen grundsätzlich ab. Bundesweite Erfahrungen und auch die schleswig-holsteinische Praxis lehren, dass die sog. "Residenzpflicht" im Ergebnis diskriminierend wirkt, die Betroffenen isoliert, Integration verhindert, die Gefahr administrativen Missbrauchs birgt, zu vielfältigen gesamtgesellschaftlichen Reibungsverlusten führt und eine unnötige zusätzliche Belastung der öffentlichen Hand bedingt.

Wir beklagen ausdrücklich die im Erlass vollzogene Umkehr von Grundsatz und Ausnahme: Grundsätzlich ist gem. § 61.1, S.1 AufenthG die Beschränkung des Aufenthalts auf das Bundesland zu befolgen. Entsprechend sind Zuwiderhandlungen gegen den kommunalen Kreis-/Stadt-beschränkten Aufenthalt weder als Ordnungswidrigkeit noch als Straftat sanktionierbar. Im weiteren räumt das Gesetz in begründeten Ausnahmefällen - wozu rein rechtlich die aktive Verweigerung der Mitwirkung an aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, nicht aber die Nichtbereitschaft zur freiwilligen Ausreise gehört - laut § 61.1 S.2 AufenthG die Möglichkeit weiterer Auflagen ein. Der Erlass kehrt das so vom Gesetzgeber vorgegebene Prinzip mit der Ausweitung des Aufenthaltsbereichs nur im Falle des Wohlverhaltens um.

In den Anwendungshinweisen zum Gesetz ist im übrigen von der Beschränkung der Wohnsitznahme auf einen Ort oder eine Unterkunft die Rede - nicht von der Einschränkung des Aufenthaltsbereichs.

Die üblicherweise von den Ausländerbehörden vorgebrachten Begründungen für aufenthaltsbereichsbeschränkende Restriktionen sind bei Ausreisepflichtigen nach aller Erfahrung von Beratungseinrichtungen und relevanten Verwaltungen ohnehin weder für die administrative Erzwingung von Mitwirkung noch zur Durchsetzung von Aufenthaltsbeendigungen zielführend. So ist bis dato noch niemals überzeugend dargelegt worden, inwieweit z.B. das „Untertauchen“ eines ausreisepflichtigen Geduldeten durch die Kreis-/Stadt-beschränkten Aufenthalt verhindert werden könnte.

Ebenso wenig erschließt sich u.E. auch mit Blick auf das Gebot der Verhältnismäßigkeit behördlicher Auflagen nicht, warum der der zuständigen Ausländerbehörde ggf. bekannte „faktische Aufenthaltsort“ außerhalb des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt für ausländeramtliche Korrespondenz oder im Falle Vorsprachebedarfs prinzipiell schlechter erreichbar sein soll oder in negativer Weise den „Zuständigkeitsbereich“ der ABH berührt.

Der Blick auf die Bundesebene zeigt, dass Schleswig-Holstein nicht allein damit beschäftigt ist, eine Ausweitung des Bereiches der sog. "Residenzpflicht" (für uns hier in Schleswig-Holstein vorbildlich) auf beide Bundesländer auszudehnen. Es ist insbesondere den Arbeitsmarktakteuren und den in der Integrationsförderung von Zielgruppen der Gesetzlichen Altfallregelung oder anderen langjährig geduldeten Flüchtlingen insbesondere in der Metropolregion Hamburg engagierten Migrationsfachdiensten – sowie nicht zuletzt den betroffenen Flüchtlingen – ein schlüssiges Anliegen, die Ausweitung des Residenzbereiches auf Schleswig-Holstein und Hamburg zu erreichen.

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein spricht sich dafür aus, dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zuzustimmen und die räumliche Beschränkung für Asylsuchende und Flüchtlinge unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus (also auch Geduldete) in Schleswig-Holstein aufzuheben.

Gern erläutern wir Ihnen bei Ihren anstehenden Beratungen im Ausschuss an beispielhaften Schicksalen die besondere Situation von Menschen, die in Schleswig-Holstein von der bis dato umgesetzten sog. „Residenzpflicht“ betroffen sind.

gez. Martin Link und Andrea Dallek
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V., Kiel 04.03.2010